EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH
Willy-Brandt-Platz 2 · 52222 Stolberg
regiohotline 0800 3981000
info@ewv.de · www.ewv.de

Preisregelung Fernwärme

Für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz
» Eschweiler, Am Vöckelsberg

Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde einen monatlichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis je kWh.

1. Preise

1.1. Basis-Grundpreis GP_0

Der Basis-Grundpreis ist je Zähler und unabhängig vom Wärmebezug für die Vorhaltung der Wärmeleistung monatlich zu zahlen und beträgt 78,08 Euro je Monat (netto, ohne Umsatzsteuer). Im Grundpreis werden Investitions-, Betriebs-, Instandhaltungs-, Verwaltungs-, Abrechnungs- und Messkosten berücksichtigt.

1.2. Basis-Arbeitspreis AP_0

Der Basis-Arbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt 13,50 Cent je kWh (netto, ohne Umsatzsteuer).

1.3. Grund- und Arbeitspreis betragen rückwirkend zum 01.01.2023:

	Nettopreis	**Bruttopreis**
Grundpreis GP	78,84 Euro je Monat (netto)	84,84 Euro je Monat (brutto)
Arbeitspreis AP	11,51 Cent je kWh (netto)	12,32 Cent je kWh (brutto)

Im Bruttopreis sind derzeit 7% Umsatzsteuer enthalten.

2. Preisanpassung

2.1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich (Preiserhöhung und Preissenkung). Der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3 unterliegt der Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2.2. Der **Grundpreis (GP)** ist auf den Betrag des Basis-Grundpreises fixiert:

$$GP = GP_0 \times (0{,}7 + 0{,}3 \times L / L_0)$$

In der Formel bedeuten:

GP Der für das Abrechnungsjahr jeweils gültige Grundpreis in EUR/Monat (netto).

Stolberg, 29. Januar 2024

GP_0 Basis-Grundpreis gemäß Ziffer 1.1 in EUR/Monat (netto).

L Der am 01.01. des Abrechnungsjahres gültige, auf die Stunde bezogene Lohn eines Fach-arbeiters der Lohngruppe B1/0 des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V., auf der Grundlage einer tariflichen Arbeitszeit von 165 Stunden pro Monat, einschließlich aller Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vor-schriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe gezahlt werden. Die Tarif-gruppe der AGWE ist abrufbar unter www.tarifregister.nrw.de – dort unter Tarif Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen/Tarifgruppe GWE.

L_0 Basis-Lohn mit Stand: 01.01.2022 = 21,03 EUR/Stunde:

2.3. Der **Arbeitspreis (AP)** für das Abrechnungsjahr wird jährlich rückwirkend zum 01.01. im Rahmen der Jahresendabrechnung gemäß der folgenden Formel ermittelt:

$$\mathbf{AP = (AP_0 - F) * \left(0,3 * \frac{ME}{ME_0} + 0,7 * \frac{H}{H_0}\right) + F}$$

AP Der für das Abrechnungsjahr jeweils gültige Arbeitspreis in ct/kWh (netto).

AP_0 Basis-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2 in ct/kWh (netto).

ME Der für das Abrechnungsjahr (x) jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (VPI CC13-77, Basis 2015 = 100). Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Monate Dezember des Vorvorjahres (x-2) bis November des Vorjahres (x-1).

ME_0 Basis-Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (VPI CC13-77, Basis 2015 = 100). Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Monate Dezember 2020 bis November 2021.

Stand: 01.01.2022 = 96,2.

H Der für das Abrechnungsjahr jeweils gültige Index der Beschaffungskosten für Holz der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH. Dieser entspricht der Summe der mit der anteiligen Beschaffungsmenge für den jeweiligen Monat gewichteten monatlichen Indexwerte des Abrechnungsjahres. Der Index der Beschaffungskosten für Holz sowie die Beschaffungsmengen werden durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH auf Monats-basis unter www.ewv.de/waerme veröffentlicht.

H_0 Basis-Index der Beschaffungskosten für Holz der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH. Dieser entspricht dem arithmetischen

Mittel der Summe der monatlichen Indexwerte des Jahres 2020.Der Index der Beschaffungskosten für Holz sowie die Beschaffungsmengen werden durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH auf Monatsbasis unter www.ewv.de/waerme veröffentlicht.

Stand: 31.01.2022 = 262,4.

F Unveränderlicher Preisanteil für den Betrieb des Fernwärmenetzes

2.4. Anpassung, Wegfall oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Mehrbelastungen oder Entlastungen:

- Soweit nach Lieferbeginn weitere Energiesteuern, eine CO2-Steuer, Emissionszertifikate, eine Gasspeicherumlage oder sonstige die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Das Gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter Rechtsprechung (z.B. des Bundesfinanzhofes), die die genannten Wirkungen haben. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Lieferbeginn konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die durch den Wegfall oder eine Verringerung der vorgenannten Steuern, Abgaben oder Belastungen entstehenden Vorteile gibt die EWV ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiter.
- Sollte die EWV nach Lieferbeginn durch eine neue direkte oder indirekte Belastung aufgrund von CO2-Emissionen mit Mehrkosten belastet werden, die entweder bereits den Preis verteuern, den die EWV für die Energiebeschaffung zahlen muss, oder die aufgrund des Weiterverkaufs der Energie durch die EWV erst entstehen, werden diese Belastungen in der jeweiligen Höhe vom Kunden ab Zeitpunkt des Wirksamwerdens getragen. Kosten aus einem Handel mit Emissionsrechten, die sich bereits auf die Preise der EWV für die Energiebeschaffung

ausgewirkt haben oder die bereits bei Lieferbeginn existent oder konkret vorhersehbar waren, werden durch vorstehende Regelung nicht erfasst.

2.5. Die Kosten der Netznutzung und des Messstellenbetriebs umfassen solche Kosten, die der Verteilnetzbetreiber bzw. der grundzuständige Messstellenbetreiber (oder ggf. ein anderer Messstellenbetreiber) der EWV für die zur Versorgung des Kunden nach diesem Vertrag notwendigen Leistungen vertragsgemäß in Rechnung stellt.
Hierzu gehören insbesondere Kosten für Netznutzung (Netzentgelte: Grund-, Leistungs- und Arbeitspreise), Messstellenbetrieb inkl. Messung, jeweils gültige staatlich veranlasste Aufschläge und Umlagen auf Netznutzungs- und Messkosten sowie Konzessionsabgaben.
Die aktuell gültigen Netznutzungsentgelte und Messstellenbetriebskosten des Verteilnetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers können darüber hinaus informatorisch der Internetseite des Verteilnetzbetreibers am Ort des versorgten Gebäudes entnommen werden.

2.6. Grund- und Arbeitspreis erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Änderungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber wird die EWV ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergeben.

2.7. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß den Ziffern 2.2 und 2.3 werden die Werte der Indexelemente sowie der Preis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

2.8. Der Kunde wird über Preisänderungen und Mehr- oder Minderbelastungen gemäß Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Mehr- oder Minderbelastungen gemäß Ziffer 2.4 werden in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

2.9. Sollten einmal die in Ziffern 2.2 und 2.3 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen oder genannten Indizes als Maßstab für die Anpassung der Entgelte nicht mehr anwendbar oder brauchbar sein, z.B. durch Inkrafttreten von Festpreisen für Energieträger, geänderte Vorgaben bezüglich der Referenzwerte oder Indexwerte und/oder gesetzliche und behördliche Vorgaben und/oder Änderungen der Rechtsprechung, so vereinbaren die Partner eine Anpassung dieser Klausel an die neuen Verhältnisse.